

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG



27. Jahrgang, Nr. 5 vom 4. Juli 2017, S. 32

Naturwissenschaftliche Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.04.2017

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBI. LSA S.600), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Naturwissenschaftlichen Fakultät I erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie am Fachbereich Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.12.2003 (ABI. Nr. 5/ 2004) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Uberschrift dieser Studienordnung erhält folgende Fassung: "Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg"
- (2) In der Ordnung werden die Worte "Fachbereich Pharmazie" ersetzt durch die Worte "Institut für Pharmazie".
- (3) § 1 wird geändert und erhält folgende Fassung: "Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Pharmazie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker der BRD (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBI. I S. 1489) in der derzeit geltenden Fassung."
- (4) Nach § 6 wird folgender "§ 6 a" neu eingefügt:

"§ 6 a

Vermittlungsformen, Teilnahmevoraussetzungen an Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Grund- und Hauptstudiums dienen folgende Lehrveranstaltungsarten der Wissensvermittlung:
- a) Vorlesung (V):Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

- b) Übung (Ü): Vertiefung von Lehrstoffen der Vorlesungen, Seminare und Praktika, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten.
- c) Seminar (S): Erarbeiten komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse; Beurteilung experimenteller Probleme im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- d) Praktikum (P): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischexperimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden. Praktika können einen theoretischen Anteil enthalten, in welchem besondere theoretische Kenntnisse vermittelt werden. In der Regel enthalten die Praktika einen Anteil von ca. 20% praktikumsbegleitenden Seminaren (§ 2 Abs. 2 AAppO).
- (2) Die Teilnahme an vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen kann vom Nachweis der für die jeweilige Lehrveranstaltung erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden (Teilnahmevoraussetzungen). Näheres hierzu ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung."
- (5) § 7 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Studienleistungen

- (1) Die während der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten können durch das Erbringen verschiedener Studienleistungen überprüft werden.
- (2) Studienleistungen (Abs. 3) können zu Beginn, während oder am Ende einer Lehrveranstaltung verlangt werden. Studienleistungen können zudem Voraussetzung für die Zulassung zu praktischen Lehrveranstaltungen bzw. zur Zulassung zu weiteren Studienleistungen bzw. Lehrveranstaltungen sein (Teilnahmevoraussetzung).
- (3) Studienleistungen können als "Antestate", "Zwischentestate" oder "Abtestate" gefordert werden
- a) Antestat: Leistungsüberprüfung vor Beginn einer Lehrveranstaltung, deren Bestehen Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Lehrveranstaltung ist.
- b) Zwischentestat: Leistungsüberprüfung während einer Lehrveranstaltung.
- c) Abtestat: Leistungsüberprüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung. Abtestate können auch mit einem praktischen Teil (Teiltestat) verbunden sein.
 Bei Praktika bestehen die Studienleistungen aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen) und eines theoretischen Teils (mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen).
 Studienleistungen können auch in Gruppen erbracht werden, wenn von jedem Studierenden die eigenständig erbrachte Leistung voll überprüfbar ist.
- (4) Die Entscheidung über Art und Umfang der Studienleistung, den fachlichen Anforderungen, Bearbeitungszeit und dem Bewertungsmaßstab obliegt dem oder der jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen. Diese werden von den Lehrveranstaltungsverantwortlichen rechtzeitig, d. h. vor Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vor der jeweiligen Lehrveranstaltung, auf der Homepage der Studienabteilung und/oder auf der Homepage der jeweiligen Institutsbereiche des Instituts für Pharmazie bekannt gegeben. Der zeitliche Umfang der geforderten Studienleistung ergibt sich aus dem für das jeweilige Semester zutreffenden Stundenplan. In der Anlage zu dieser Ordnung ist für die jeweilige Lehrveranstaltung die zu erbringenden Studienleistungen und welche Leistung i. S. der AAppO bescheinigungspflichtig ist, aufgeführt.
- (5) Das Erbringen der Studienleistungen gemäß Abs. 3 kann in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form einer elektronischen Studienleistung (Abs. 8) sowie als Kombination vorstehender Möglichkeiten gefordert werden.
- (6) Das Ergebnis einer mündlichen Studienleistung wird unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Testats bekannt gegeben
- (7) Die Bewertung von schriftlichen Studienleistungen (Klausuren) erfolgt entsprechend § 10 Abs. 6 AAppO.
- (8) Elektronische Studienleistungen können computergestützt abgenommen werden.

Hierbei sind die Leistungen an einem Computer zu erbringen, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Studienleistung stellt der Lehrende sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber der Studienabteilung durch Übergabe eines Protokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Studienleistung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Studienleistung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt. Den Studierenden wird vor der Studienleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen."

(6) Nach § 7 werden folgende "§§ 8 bis 11" neu eingefügt:

"§ 8 Bescheinigungen

- (1) Bescheinigungen sind Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Diese Bescheinigungen (AAppO, Anlage 2 und 3) werden von der bzw. von dem jeweiligen Lehrveranstaltungsverantwortlichen ausgestellt.
- (2) Das Ausstellen einer Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung setzt voraus, dass der praktische und theoretische Teil im vorgesehenen Zeitraum, d.h. bis zum Ende der jeweiligen Praktikumszeit mit Erfolg abgeschlossen worden ist.
- (3) Leistungsnachweise werden in Form von Studienleistungen (§ 7 Abs. 3) erbracht. Bei praktischen Lehrveranstaltungen wird ein Leistungsnachweis aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des praktischen und des theoretischen Teils vergeben.
- (4) Die Anlage dieser Ordnung regelt, für welche Lehrveranstaltung welche Studienleistung zu erbringen ist, deren Zulassungsvoraussetzungen sowie welche Lehrveranstaltungen gemäß Anlagen 2 und 3 AAppO bescheinigungspflichtig sind.

§ 9 Anwesenheitspflicht, regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

- (1) Für alle scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (Anlage) besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Zum Nachweis der Anwesenheit sind von den Lehrverantwortlichen Anwesenheitslisten zu führen, auf denen die teilnehmenden Studierenden mittels Unterschrift ihre Anwesenheit an der jeweiligen Studienleistung bestätigen.
- (3) Eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung liegt vor, wenn der bzw. die Studierende alle vorgegebenen Aufgaben der Lehrveranstaltung erbracht und alle Studienleistungen bestanden und nicht mehr als 20% der jeweiligen Lehrveranstaltung versäumt hat.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für Pflichtveranstaltungen sind, wird durch Bescheinigung nachgewiesen (Muster Anlage 2 AAppO).

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Studienleistungen

- (1) Eine Studienleistung (§ 7) ist bestanden, wenn mindestens 50% der geforderten Leistung bzw. 50% der Maximalpunktzahl erbracht worden ist. Andernfalls gilt diese Leistung als nicht bestanden.
- (2) Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, so ist diese Leistung nur dann bestanden, wenn jede Teilleistung bestanden worden ist.
- (3) Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 3, die endgültig nicht bestanden worden sind, führen zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs an der Universität Halle und somit zum Ausschluss von diesem Studium.

§ 11 Wiederholungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Studienleistung (§ 7 Abs. 3) ist nur diese zu wiederholen. Entsprechendes gilt, wenn Studienleistungen aus mehreren Teilleistungen bestehen. Bestandene Studienleistungen bzw. angerechnete Studienleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Die wiederholte Teilnahme an einer nicht bestandenen Studienleistung ist frühestens eine Woche nach dem Nichtbestehen dieser Studienleistung möglich.
- (3) Eine nicht bestandene Studienleistung bzw. Teilleistung kann im laufenden Semester einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die bzw. der Studierende zunächst an der nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung der betreffenden Studienleistung teilnehmen. Erst danach kann erneut die Leistungsüberprüfung für die betreffende Studienleistung erfolgen. Wird auch diese Studienleistung wiederum nicht bestanden, ist letztmalig eine nochmalige Wiederholung dieser Studienleistung möglich. Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Studienleistung endgültig nicht bestanden (§ 10). Entsprechendes gilt, wenn Studienleistungen aus Teilleistungen bestehen.
- (4) Nicht bestandene bzw. nicht erbrachte Studienleistungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu erbringen. Wird auch die zweite Wiederholung der Studienleistung bzw. Teilleistung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgreich abgelegt, gilt diese Studienleistung als nicht erbracht und nicht bestanden, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis selbst nicht zu vertreten. Die Säumnisgründe sind gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss kann die Wiederholungsfrist wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe verlängert werden. In begründeten Fällen ist bei krankheitsbedingten Versäumnissen eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, worüber der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet. Weitere Informationen hierzu sowie ein entsprechendes Formular sind auf der Homepage des Instituts für Pharmazie zu finden."
- (7) "§ 8" (alt) wird zu "§ 12" (neu); "§ 9" (alt) wird aufgehoben
- (8) Die "Anlage" wird geändert und erhält folgende Fassung:

"Anlage

Übersicht über die Lehrveranstaltungen und Durchführung von Testaten (Leistungsnachweisen) im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

	kürzungen:					
\sim	1/1	127	ıın	\sim	\sim	
$\overline{}$	ĸι	"			e i	

- V Vorlesung
- S Seminar
- P Praktikum
- Ü Übungen
- VS Voraussetzung (erfolgreicher Abschluss der genannten Lehrveranstaltung)
- AHS Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe

I. Abschnitt der Ausbildung (Grundstudium)

Art	Lehrveranstaltung	Testate	bescheinigungs-
	Titel	(Art, Durchführung und	pflichtig
		gegebenenfalls	
		Voraussetzung)	
	A Allgemeine Chemie der Arznei-		
	Hilfs- und Schadstoffe		
	Chemie der Pharmazeuten:		nein
٧	1. Allgemeine Chemie		

	anorganischer AHS		
V	Analytische Chemie		
'	anorganischer AHS		
V	Chemie der organischen AHS	Zwischentestat	nein
	und Chemische Nomenklatur	2 Westiernesia.	
S	Stereochemie	Abtestat	ja
P	Allgemeine und analytische Chemie	Antestat	ja
	der anorganischen AHS (unter	Abtestat	'
	Einbeziehung von Arzneibuch-		
	methoden)		
Р	Chemie einschließlich der Analytik	Antestat	ja
	der organischen AHS sowie	4 Zwischentestate	
	chemische Nomenklatur	VS:	
		Zwischentestat "Chemie	
		einschließlich der Analytik der	
		organischen AHS", (P) "Allg.	
		Chemie der anorganischen	
		AHS", (P) " Analyt. Chemie	
_	T 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	der anorganischen AHS",	
S	Toxikologie der Hilfs- und	Abtestat	jα
	Schadstoffe		
	B Pharmazeutische Analytik		
	/		
	Pharmazeutische/Medizinische Chemie		
V	1. Pharmazeutische		nein
*	bioanorganische Chemie und		HOIH
	Analytik		
V	Pharmazeutische bioorganische		nein
	Chemie und Analytik		
Р	Quantitative Bestimmung von	Antestat	
	AHS (unter Einbeziehung von	Abtestat	ja
	Arzneibuchmethoden)		
٧	Einführung in die instrumentelle		nein
	Analytik		
Р	Instrumentelle Analytik	Antestat	
		VS: "Physikalische	
		Übungen" (P) und	ja
		"Physikalisch-chemische	
		Übungen" (P)	
		Abtestat	
	C Winner of the L C H		
	C Wissenschaftliche Grundlagen,		
V	Mathematik und Arzneiformenlehre Physik für Pharmazeuten		nein
V	Grundlagen der Physikalischen	Abtestat	nein
'	Chemie	VS: (P) "Physikchem.	110111
	Chornie	Übungen"	
P	Physikalische Übungen für	praktikumsbegleitende	ja
'	Pharmazeuten	Testate	1
		Abtestat	
Р	Physikalisch-chemische Übungen für	Abtestat	ja
-	Pharmazeuten		' "
		<u>I</u>	<u> </u>

٧	Mathematische und statistische	-	
·	Methoden für Pharmazeuten		
+ Ü	Informatik		nein
U	2. Statistik	Abtestat	•
		Ablesidi	la
	Angewandte Mathematik (fakultativ)		nein
٧	Grundlagen der Arzneiformenlehre		nein
Р	Arzneiformenlehre	Antestat	ja
		Abtestat	
S	Pharmazeutische und medizinische	Abtestat	ja
	Terminologie		
٧	Geschichte der Naturwissenschaften		nein
	unter besonderer Berücksichtigung		
	der Pharmazie		
	D Grundlagen der Biologie und		
	Humanbiologie		
٧	Allgemeine Biologie für		nein
	Pharmazeuten und Grundlagen der		
	Biochemie		
	 Grundlagen der Zytologie 		
	2. Grundlagen der Morphologie,		
	Anatomie, Histologie		
	3. Grundlagen der		
	Stoffwechselphysiologie und		
	Biochemie		
	4. Grundlagen der Genetik		
	5. Mikrobiologie		
٧	Systematische Einteilung der		nein
	pathogenen und		
	arzneistoffproduzierenden		
n	Organismen	VC	•
Р	Pharmazeutische Biologie I	VS:	ja
	(Untersuchung	(P) " Zytolog. und histolog. Grundlagen der Biologie"	
	arzneistoffproduzierender Organismen, Morphologie und	Abtestat	
	Anatomie)	Aniesiui	
Р	Arzneipflanzen-Exkursionen,	Abtestat	ja
	Bestimmungsübungen	, 1010101	
+ Ü			
Р	Mikrobiologie	Abtestat	ja
Р	Zytologische und histologische	Antestat	ja
	Grundlagen der Biologie		
Р	Pharmazeutische Biologie II	VS: "Pharmazeutische	ja
	(Pflanzliche Drogen)	Biologie I" (P)	
		Abtestat	
٧	Grundlagen der Anatomie und		nein
	Physiologie		
V	L. v. alam Dlavaia la aria	Abtestat	ja
٧	Kurs der Physiologie Grundlagen der Ernährungslehre	7 (DICSIGI	nein

Art	Lehrveranstaltung	Testate	bescheinigungs-
	Titel	(Art, Durchführung und	pflichtig
		gegebenenfalls	
		Voraussetzung)	
	E Biochemie und Pathobiochemie		
٧	Biochemie und Molekularbiologie		nein
	und Enzymologie		
٧	Grundlagen der klinischen Chemie		nein
	und Pathobiochemie		
Р	Biochemische	Abtestat	ja
	Untersuchungsmethoden		
	Einschließlich klinischer Chemie:		
	Teil: Biochemie		
Р	Biochemische	Abtestat	ja
	Untersuchungsmethoden		
	einschließlich klinischer Chemie:		
	Teil: Klinische Chemie		
lv.	lou i e e e e e e e e e e e e e e e e e e	I	I •
V	Pathophysiologie/Pathobiochemie F Pharmazeutische Technologie und		nein
	Biopharmazie		
V	Pharmazeutische Technologie		nein
\ \ \	einschließlich Medizinprodukte		Helli
P	Pharmazeutische Technologie	Antestat	ja
'	einschließlich Medizinprodukte	Abtestat	l la
	•	Abicaidi	
S	Qualitätssicherung bei der		nein
	Herstellung und Prüfung von		
	Arzneimitteln		
٧	Biopharmazie einschließlich		nein
	arzneiformenbezogener		
_	Pharmakokinetik		
Р	Biopharmazie einschließlich	Antestat	ja
	arzneiformenbezogener	Abtestat	
	Pharmakokinetik (zusammen mit		
	Pharmazeutischer Technologie		
	einschließlich Medizinprodukte)		
	G Biogene Arzneistoffe		
V	Pharmazeutische Biologie;		nein
'	Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe,		110111
	Biotechnologie		
S	Biogene Arzneimittel		nein
	(Phytopharmaka, Antibiotika,		
	gentechnisch hergestellte		
	Arzneimittel)		
Р	Pharmazeutische Biologie III	VS: "Biogene Arzneimittel (S)"	
	(Biologische und phytochemische	Abtestat	
	Untersuchungen)		ja
V	Immunologie, Impfstoffe und Sera		nein
	J ,		
	H Medizinische Chemie und		
	Arzneistoffanalytik		

٧	Pharmazeutische/Medizinische Chemie		nein
Р	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Antestat VS: "Arzneistoffanalytik" Abtestat	ja
P	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Antestat Abtestat	ja
	I Pharmakologie und Klinische Pharmazie		
٧	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie		nein
٧	Pharmakologie und Toxikologie		nein
S	Klinische Pharmazie und	Abtestat	ja
+	Pharmakotherapie		
Р			
+ Ü			
٧	Krankheitslehre		nein
Р	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Abtestat VS: "Kursus der Physiologie" (V) "Toxikologie der HS" (S)	ja
\ + S	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Abtestat	įα
٧	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker		nein
	K Wahlpflichtfach	Abschlussarbeit (Hausarbeit)	ja
S + Ü	Pharmazeutische Chemie, Klinische Pharmazie Pharmazeutische Biologie und Pharmakologie		
	Pharmazeutischen Technologie und Biopharmazie		

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die das Pharmaziestudium ab Wintersemester 2017/18 im ersten Fachsemester aufnehmen und für bereits eingeschriebene Studierende im Studiengang Pharmazie an der Martin-Luther-Universität.
- (2) Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eingeschrieben waren, gilt hinsichtlich der Anzahl der Wiederholungsprüfungen § 7 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 08.12.3003 weiter fort.

Artikel III

Diese Änderung der Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 19.04.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.06.2017.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/ 2018 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter Rektor